

Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2012

**Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse
an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI
über den Schutz personenbezogener Daten,
die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen
Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 28. September 2000²⁾

IV.

Wahl, Rechtsstellung, Aufgaben

§ 18 Abs. 2, 4 und 5

² Der Kantonsrat wählt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.

³ unverändert

⁴ Das Personalrecht ist auf die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.

⁵ Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Datenschutzstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.

§ 18a

Unvereinbarkeit, öffentliches Nebenamt und Nebenerwerb

Die oder der Datenschutzbeauftragte darf keine Tätigkeit ausüben, die sie oder ihn in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Datenschutzstelle unvereinbar ist. Insbesondere darf sie oder er nebst der Anstellung als Datenschutzbeauftragte oder als Datenschutzbeauftragter keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Zug weder angestellt sein noch ein öffentliches Amt bekleiden.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 867 (BGS 157.1)

§ 18b

Ausstand

Für den Ausstand der oder des Datenschutzbeauftragten gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Die oder der Datenschutzbeauftragte entscheidet selbst über ihren oder seinen Ausstand.

§ 18c

Budget

¹ Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte vertritt das Budget der Datenschutzstelle im Kantonsrat.

³ Die Datenschutzstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse.

§ 18d

Mitarbeitende, Stellvertretung

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte stellt selber die erforderlichen Mitarbeitenden gemäss den Bestimmungen des Personalrechts an und regelt die Stellvertretung.

² Die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der oder des Datenschutzbeauftragten.

³ Gegen personalrechtliche Massnahmen der oder des Datenschutzbeauftragten kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 18a bisher wird neu zu § 18e

§ 19 Abs. 1 Bst. h

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte
h) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre oder seine Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

§ 20a

Amtsgeheimnis

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind hinsichtlich Tatsachen und Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt haben, nur so weit bekannt geben, als es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

² Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen und Wahrnehmungen an Drittpersonen und Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in verwaltungsrechtlichen Verfahren bedürfen die/der Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die betroffene Person oder die Justizprüfungskommission.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden.

⁴ Die Schweigepflicht der oder des Datenschutzbeauftragten entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie oder er zur strafprozessualen Anzeige berechtigt aber nicht verpflichtet.

§ 24

Strafbestimmung

Wer vorsätzlich gegen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Erlasse verstösst, wird mit Busse bestraft.

§ 26a

Übergangsbestimmung

Für die Amtsperiode 2011 bis 2014 gilt der jetzige Stelleninhaber unter Wahrung des Besitzstands als gewählt.

2. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932¹⁾

§ 19 Abs. 1 und 2 Bst. d, e und f

¹ Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Tätigkeitsberichte der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson.

² Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:

- d) die Vorbereitung der Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat;
- e) der Antrag auf Nichtwiederwahl der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson und deren Stellvertretung aus sachlich hinreichenden Gründen;
- f) der Entscheid über die Entbindung vom Amtsgeheimnis der oder des Datenschutzbeauftragten und der Mitarbeitenden der Datenschutzstelle sowie der Ombudsperson, deren Stellvertretung und Mitarbeitenden.

3. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3

² Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsospitals, die Gerichte, die Datenschutzstelle, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet.

³ Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 45 Marginalie, Abs. 6

*Gehälter der Richterinnen / Richter,
der Landschreiberin / des Landschreibers,
der Datenschutzbeauftragten / des Datenschutzbeauftragten
sowie der Ombudsperson*

⁶ Das Jahresgehalt der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.

4. Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010³⁾

§ 4 Abs. 2 und 3

² Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhänden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.

³ Die Ombudsperson vertritt das Budget der Ombudsstelle im Kantonsrat.

§ 12 Abs. 3 und 4

³ Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.

¹⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

²⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

³⁾ GS 30, 551 (BGS 156.1)

⁴ Das Finanzhaushaltsgesetz und das Archivgesetz sind auf die Ombudsstelle nur insoweit anwendbar, als es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Insbesondere muss dabei der Grundsatz der Unabhängigkeit beachtet werden.

§ 16 Abs. 1 und 3

¹ Die Ombudsperson stellt selbst die erforderlichen Mitarbeitenden gemäss den Bestimmungen des Personalrechts an.

³ Gegen personalrechtliche Massnahmen der Ombudsperson kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

5. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976¹⁾

§ 61 Abs. 1 Ziff. 3

3. gegen Verwaltungsentscheide der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson.

6. Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁾

§ 38 Abs. 2

Abs. 2 aufgehoben

§ 38a

Informationspflicht

a) Grundsätze

¹ Die Polizei ist verpflichtet, die betroffene Person über die Datenbeschaffung zu informieren, insbesondere wenn die Daten für die betroffene Person nicht erkennbar oder bei Dritten erhoben werden.

² Die Information hat zu erfolgen, sobald der Zweck, wofür die Daten erhoben wurden, dies zulässt und kein Grund für eine Einschränkung der Informationspflicht vorliegt.

³ Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) das verantwortliche Organ der entsprechenden Datensammlung,
- b) der Zweck des Bearbeitens,
- c) das Daten empfangende Organ, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

§ 38b

b) Wegfall der Informationspflicht

Die Informationspflicht der Polizei entfällt, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) die betroffene Person ist bereits informiert,
- b) ein formelles Gesetz sieht dies ausdrücklich vor,
- c) das Organ, bei welchem die Daten erhoben wurden, verlangt dies ausdrücklich gestützt auf die für das Organ massgebende Gesetzgebung,
- d) die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben ist durch die Information ernsthaft gefährdet,
- e) die Information ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich,
- f) es handelt sich um Journaleintragungen.

¹⁾ GS 20, 693 (BGS 162.1)

²⁾ GS 29, 11 (BGS 512.1)

§ 38c

c) Einschränkung der Informationspflicht

¹ Die Polizei verweigert die Information, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, wenn

- a) dies wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist oder
- b) die Information den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

² Sie hält den Grund für die Einschränkung der Informationspflicht gemäss Absatz 1 fest.

³ Sobald der Grund der Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung wegfällt, kommt die Polizei ihrer Informationspflicht nach.

§ 38d

Auskunfts- und Einsichtsrecht

a) Umfang

¹ Jede betroffene Person kann bei der Polizei schriftlich Auskunft verlangen,

- a) ob die Polizei über sie Daten bearbeitet und gegebenenfalls welche Daten,
- b) ob die Polizei Daten über sie mit in- oder ausländischen Organen austauscht, ausgetauscht oder zum Austausch bereitgestellt hat,
- c) zu welchem Zweck sie Daten bearbeitet.

² Werden Daten im In- oder Ausland ausgetauscht oder zum Austausch bereitgestellt, teilt die Polizei der Gesuch stellenden Person mit, an wen sie die Daten übermittelt oder für wen sie die Daten zum Austausch bereitgestellt hat.

³ Wer Auskunft verlangt, darf auch Einsicht in seine Daten nehmen, soweit dies nicht eingeschränkt ist.

§ 38e

b) Einschränkung

¹ Die Polizei verweigert die Auskunft, schränkt sie ein oder schiebt sie auf, soweit

- a) ein formelles Gesetz dies vorsieht,
- b) dies wegen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist,
- c) dadurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben ernsthaft gefährdet ist,
- d) die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt,
- e) es sich um Journaleintragungen handelt,

² Sie gibt an, aufgrund welcher der in Absatz 1 aufgeführten Bestimmung sie die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

³ Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung der Auskunft wegfällt, muss die Polizei die Auskunft erteilen.

§ 40 Abs. 4

Abs. 4 aufgehoben

§ 43 Abs. 2 und 3

Abs. 2 a.F. aufgehoben

Abs. 3 a.F. wird neu zu Abs. 2.

³ Die Polizei vernichtet Daten, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten, soweit dies durch Rechtsvorschriften verlangt wird, die dem Archivgesetz vorgehen.

§ 43a

Vernichtung von Aufzeichnungen

¹ Die bei polizeilichen Spezialeinsätzen und bei Sportveranstaltungen erstellten Bild- und Tonaufnahmen vernichtet die Polizei ein Jahr nach deren

Erstellung, sofern die Aufnahmen nicht zu Beweis Zwecken in Straf-, Staatshaftungs- oder Verwaltungsverfahren oder anonymisiert zur polizeiinternen Schulung dienen.

² Aufzeichnungsmaterial aus polizeilichen Observationen, verdeckten Vorermittlungen sowie Überwachungen ausserhalb von Strafverfahren vernichtet die Polizei spätestens nach 100 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.

§ 43b

Verhinderung der Vernichtung von Daten im Interesse der betroffenen Person

¹ Besteht berechtigter Grund zur Annahme, dass

- a) eine Datenvernichtung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt, oder
 - b) weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung ihrer Daten entgegensteht,
- vernichtet die Polizei diese Daten nicht.

² Sie darf diese Daten nur zu demjenigen Zweck bearbeiten, der ihrer Vernichtung entgegenstand.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 45c

Vollzug

Der Regierungsrat regelt insbesondere

- a) die polizeilichen Datenbearbeitungssysteme, die online abrufbar sind, sowie die zum Abruf berechtigten Stellen und den Umfang ihrer Abrufberechtigung;
- b) die Zeitdauer, nach deren Ablauf die Polizei insbesondere Falldaten, Journaleintragungen und Daten im polizeilichen Berichtverarbeitungssystem vernichten muss, ohne sie dem Staatsarchiv anzubieten;
- c) die Voraussetzungen, unter denen die Polizei Journaleintragungen bestimmten Behörden und Dienststellen mündlich oder schriftlich im Wortlaut oder zusammengefasst bekanntgeben darf.

II.

¹ Die Ziffern 1 und 3 bis 6 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

² Alle Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten (Ziffern 1 und 3 bis 6) am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am